

Fachstelle Leaving Care (Hrsg.)

Susanne Achterfeld,
Friederike Knörzer und David Seltmann

Kurzexpertise Careleaver

Übergang in die Volljährigkeit –
Änderungen durch das KJSG

Diese Broschüre ist entstanden im Rahmen des Projekts Fachstelle Leaving Care, welches von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen und der Stiftung Universität Hildesheim durchgeführt und durch die Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert wird.



Die Rechtsexpertise wurde vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. im Auftrag der Fachstelle Leaving Care erstellt.



Aktuell gehören zum Team der Fachstelle Leaving Care:
Lea Heyer, Josef Koch, Wolfgang Schröer, Severine Thomas.

Das Fachportal Leaving Care ist unter <https://doi.org/10.18442/leavingcare> erreichbar.

Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. ist unter <https://www.dijuf.de/> erreichbar.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Dokument steht im Internet kostenfrei als elektronische Publikation (Open Access) zur Verfügung unter: <https://doi.org/10.18442/leavingcare-1>

Dieses Werk ist mit der Creative-Commons-Nutzungslizenz „Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitung 4.0 International“ versehen. Weitere Informationen finden sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Satz, Layout und Titelblattgestaltung: Jan Jäger
© Universitätsverlag Hildesheim, Hildesheim 2021
www.uni-hildesheim.de/bibliothek/universitaetsverlag/
Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
I. Leaving Care: aktuelle Situation, rechtlicher Rahmen, Bedarfe, Wünsche und Hürden	7
II. Welche Weiterentwicklung bringt das KJSG für Careleaver?	8
1. Verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige	8
2. Reduzierte Kostenbeteiligung	9
a) Keine Kostenheranziehung junger Volljähriger mehr aus ihrem Vermögen	10
b) Kostenbeitrag Kindergeld junger Menschen und Erstattung von Kindergeld nach BKGG	11
c) Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 Prozent aus dem aktuellen Einkommen	11
d) Fazit	12
3. „Coming-Back“ als verbindliche Option	13
4. Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern	13
a) Allgemein zu Übergang und Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern	13
b) Übergangsverzahnung mit Eingliederungshilfe bei absehbarer Beendigung der Hilfe für junge Volljährige	15
5. Das Leben nach der Jugendhilfe: Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern	18
III. Ausblick	20

Vorwort

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendhilfestärkungsgesetz (KJSG) werden grundlegende rechtliche Änderungen im Achten Sozialgesetzbuch vorgenommen, die auch die Rechte von Care Leaver:innen und die Übergangsbegleitung von jungen Menschen aus stationären Erziehungshilfen und der Vollzeitpflege ins Erwachsenenleben betreffen. Neben einer Verstärkung und Neudefinition der Leistungsrechte sind nun für die Vorbereitung und Begleitung von jungen Menschen aus betreuten Wohnformen (§ 34 SGB VIII) sowie der Pflegekinderhilfe (§ 33 SGB VIII) ins Erwachsenenleben verbindlichere Verfahren gefordert und es werden neue Verantwortlichkeiten für die öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe definiert.

In Selbstorganisationen wie dem Careleaver e. V., auf Fachforen sowie in der SGB VIII-Debatte waren von jungen Menschen und jungen Erwachsenen bereits über lange Zeit wichtige Hinweise und Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt worden (vgl. z. B. Positionspapier des Bundesnetzwerks der Interessenvertretungen in der Kinder- und Jugendhilfe – BUNDI, Mai 2021¹). Im Rahmen des Dialogforum Pflegekinderhilfe² und des Zukunftsforum Heimerziehung³ wurden Positionen für die Pflegekinderhilfe und die übrigen stationären Wohnformen im Rahmen der Erziehungshilfen unter breiter Beteiligung von Fachleuten, jungen Menschen sowie Eltern erarbeitet. An vielen Stellen und aus verschiedenster Richtung wurde wiederholt herausgestellt, dass Unterstützungsangebote für Heranwachsende über das Ende der stationären Erziehungshilfen hinausgehen müssen und verbindlicher Fachstandards und Verfahren bedürfen. Um diese Bedingungen zu gewährleisten bedarf es auch einer stärkeren Rechtsposition der betroffenen jungen Menschen – auch im Interesse einer diskriminierungsfreien sozialen Teilhabe von Care Receiver:innen und Care Leaver:innen.

Mit Blick auf den Prozess des Leaving Care – also die Begleitung junger Menschen innerhalb der Erziehungshilfen und bei ihrem sukzessiven und koordinierten Übergang aus dem bisherigen Hilfekontext – enthält das KJSG wichtige Änderungen, die nicht zuletzt auf den Impulsen junger Menschen basieren. Durch die mit den neuen verabschiedeten gesetzlichen Rahmungen sollen die Lücken in der Versorgung und Begleitung junger Menschen mit Jugendhilfee erfahrung geschlossen werden, die in den vergangenen 10 Jahren durch die Selbsthilfeorganisationen, verschiedene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie einen dynamischen Fachdiskurs aufgezeigt werden konnten. Schließlich geraten nach wie vor trotz der inzwischen umfangreichen Kenntnisse zu Herausforderungen und Schlüsselfaktoren für ein gelingendes Leaving Care immer noch zu viele junge Menschen aus Jugendwohngruppen, Pflegefamilien oder anderen betreuten Wohnformen im Zuge des Übergangs ins Erwachsenenleben in existenzielle Unsicherheiten und Notsituationen. Bisher entstanden also aufgrund einer unkonkreten Rechtslage soziale Ausschlüsse von Care Leaver:innen als Folge der Hilfebeendigung selbst. Diesen strukturellen Lücken entgegenzuwirken war ein wichtiges Anliegen der Reformbemühungen, die im KJSG Niederschlag gefunden haben – wenn auch nicht alle Forderungen, wie der Verzicht auf die Kostenheranziehung – umgesetzt wurden.

Dennoch gelang es, durch den Aufbau von Selbstorganisationen von Care Leaver:innen in den vergangenen zehn Jahren als auch durch die stärkere Beteiligung junger Menschen mit stationärer Jugendhilfee erfahrung, aufzuzeigen, welche fachlichen Entwicklungen in den stationären Hilfen und im Anschluss an diese notwendig und möglich sind. Wichtige Ankerpunkte, wie z. B. die Stärkung eines Rechtsanspruchs für junge Volljährige, der nicht an Vorbedingungen geknüpft ist, oder die Reduzierung der Kostenbeteiligung, sind nun im

1 https://www.jvj-nrw.de/media/filer_public/ac/8f/ac8fd64b-74c4-40cd-a057-a4d3fedf9fo5/forderungspapier_bundesnetzwerktreffen_20210222.pdf

2 www.transfertagung-pflegekinderhilfe.de

3 www.transfertagung-heimerziehung.de

Gesetzestext enthalten. Der explizite gesetzliche Auftrag zur Nachbetreuung oder der Anspruch auf zeitweilige Rückkehrmöglichkeiten in Hilfe-settings (die so genannte Coming Back Option) setzen die richtigen Impulse zur Förderung junger Menschen im Übergang.

Mit dem vorliegenden KJSG sind wesentliche Eckpunkte gesetzt, die die fachliche Entwicklung der Übergangsgestaltung verändern werden. Das Gesetz wird damit ein Rahmen und auch Gradmesser für neue Qualitätsstandards in den stationären Hilfen und in nachgehenden Angeboten sein. Damit sich diese etablieren können, stellt sich die Frage, wie die neuen rechtlichen Normierungen in der Hilfebewilligung sowie in der Ausgestaltung der Begleitung aus der Hilfe oder in die Betreuungssettings anderer Rechtskreise ausgestaltet werden können? Nur wenn die verankerten Verfahren verbindlich, transparent und für jungen Menschen nachvollziehbar umgesetzt werden, kann die Gesetzgebung ihre intendierten Effekte zugunsten einer notwendigen Verbesserung der Unterstützung für junge Menschen verwirklichen.

Es ist daher notwendig, schnellstmöglich ebene rechtlich verankerten Verfahren in der Hilfebewilligungspraxis zu entwickeln und flächendeckend auszugestalten. Die Fachpraxis ist jetzt gefragt, verlässliche Übergangsmodele zu entwickeln, strukturell zu verankern und zu evaluieren. Dabei sind alle beteiligten Akteure aufgefordert: öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch die einzubindenden angrenzenden bzw. nachgehenden Rechtskreise aus dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), SGB III (Arbeitsförderung), SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) und XII (Sozialhilfe) sowie zum Teil aus dem SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung).

Die vorliegende Kurzexpertise *Care Leaver – Übergang in die Volljährigkeit. Änderungen durch das KJSG*, die das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF, Heidelberg) im März/April 2021 im Auftrag der *Fachstelle Leaving Care* erstellt hat, soll einen Beitrag dazu leisten, die konkreten Rechtsfolgen der Kinder- und Jugend-

hilfrechtsreform im Jahr 2021 zu formulieren und abzuschätzen.

Die Fachstelle Leaving Care ist ein Projekt der IGfH (Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen) und der Universität Hildesheim und hat das Ziel, Kommunen beim Aufbau und der Weiterentwicklung örtlicher Infrastrukturen des Leaving Care zu beraten. Neben der Ausrichtung bundesweiter Fachveranstaltungen und Workshops, die sich an öffentliche und freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie Vertreter:innen angrenzender Rechtskreise richten, stellt die standortbezogene Entwicklung guter kommunaler Praxis ein zentrales Betätigungsfeld der Fachstelle dar. An den Standorten Hamburg, Hildesheim, Stuttgart und im Kreis Warendorf entwickeln kommunale Vorreiter:innen neue Konzepte und bauen, unterstützt durch die wissenschaftliche Expertise der Fachstelle Leaving Care, nachhaltige Kooperationen zur Übergangsbegleitung junger Menschen auf.

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Umsetzungsphase der Reform des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sieht sich die Fachstelle Leaving Care in der Verantwortung, die nun (endlich) rechtlich verankerten Aufgaben zur Gestaltung des Leaving Care gemeinsam mit kommunalen Partner:innen praktisch zu gestalten. Kommunen sollten jetzt die Gelegenheit nutzen, die Reformabsichten in konkrete Verfahren der Übergangspraxis einfließen zu lassen und die Rechtsprechung umzusetzen. Dazu braucht es verbindliche Verfahren, Kooperationsverträge und nachhaltige Konzepte.

Schon vor den nun durch die Reform angestoßenen Entwicklungen bestanden bereits vereinzelte Modelle, die vorausschauend die notwendigen Veränderungen in der Gestaltung des Leaving Care aufgegriffen haben. So umfasst das „Hildesheimer Übergangsmodell“⁴ bereits eine umfangreiche Übergangsplanung, die deutlich über die bisherige Hilfeplanung der Kinder- und Jugendhilfe hinausgeht. Die nun rechtlich verbrieftete Notwendigkeit einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit rechtzeitig vor dem Ende der stationären Hilfe und vor potentiellen Leistungsübergängen war hier bereits vor der Reform schon mitgedacht und auf den Weg gebracht worden. Weitere Modelle sind an

4 Feyer, J./Schube, M./Thomas, Severine (2020): Hildesheimer Übergangsmodell. Bausteine für flexible Übergänge aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Hildesheim: Universitätsverlag. DOI: <https://dx.doi.org/10.18442/133>

anderen Standorten bekannt, z. B. im Aufbau im Landkreis Böblingen.

Diese kommunalen Einzelinitiativen dürfen jedoch nicht dazu veranlassen, die Umsetzung der Rechtsfolgen der Reform des SGB VIII allein in kommunale Verantwortung zu überstellen. Es braucht stattdessen weiterhin und gerade jetzt einen breiten fachlichen Dialog darüber, wie die angedachten Verbesserungen für junge Menschen in gesicherte Infrastrukturen und Verfahren der Übergangsbegleitung überführt werden können. Auch bedarf es eines kontinuierlichen Austauschs darüber, worin sich eine gute Qualität der Übergangsbegleitung auf der Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen abbildet.

Die in den kommenden Monaten folgenden Prozesse der juristischen Kommentierung auf der einen Seite und der Entwicklung von Verfahren in der Praxis auf der anderen Seite müssen sich an einem Verständnis des Gesetzestextes orientieren, welches am Wohl der jungen Menschen und ihren Bedarfen ausgerichtet ist. Leitlinie muss dabei im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sein, „the best interest of the child“⁵ stets zum Leitziel einer Hilfe zu machen. Dies setzt auch voraus, die bestmögliche Entwicklung eines jungen Menschen zu ermöglichen. Dies kann nur gelingen, wenn der Rechtsanspruch auf Selbstbestimmung ernst genommen wird. Auch muss eine Abkehr von der weit verbreiteten Defizitperspektive – auch als angenommene Voraussetzung für eine Hilfestellung – erreicht werden, um die individuelle Teilhabe junger Menschen zu ermöglichen. Eine individuelle Problemzuschreibung trägt diesem gesetzlichen Auftrag nicht Rechnung. Die vorliegende Expertise möchte daher auch eine Grundlage bieten, um eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe in allen Lebensbereichen von Care Leaver:innen zu gestalten. Dafür gilt es, die Infrastrukturen, die die Kinder- und Jugendhilfe bietet, förderlich und bestmöglich für junge Menschen zu nutzen.

Aus diesem Verständnis heraus bietet die Expertise mit einem kurzen Problemaufriss eine Einführung in die Lebenssituation von Care Leaver:innen am Übergang aus der Verantwortung der stationären Erziehungshilfen. Anschließend werden die Gesetzesänderungen im § 41 SGB VIII näher beleuchtet und seine Rechtsfolgen aufgezeigt.

Diese umfassen insbesondere einen verbindlicheren Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Hilfe für junge Volljährige, die Verpflichtung zu einer verbindlichen Übergangsplanung, zu Angeboten der Nachbetreuung sowie die Gewährleistung einer Coming Back Option – der Rückkehrmöglichkeit in eine (stationäre) Hilfe auch nach Erreichen der Volljährigkeit. Weiterhin wird die Auswirkung einer reduzierten Kostenbeteiligung erörtert und auf die aktuelle Rechtsprechung Bezug genommen. Von entscheidender Bedeutung sind die Neuregelungen im KJSG auch hinsichtlich einer Verzahnung von Hilfe- und Teilhabeplanung im Falle eines Übergangs aus stationären Erziehungshilfen in die Eingliederungshilfe, welche abschließend eingeordnet werden.

Damit sind die rechtlichen Eckdaten des KJSG und deren Bedeutung für den Leaving Care Prozess benannt. Auch wenn die in dieser Expertise eingenommene Perspektive, die die Bedarfe des jungen Menschen in den Mittelpunkt stellt, kommunal nicht die einzige sein kann, ist sie die wesentliche. Diese Perspektive muss sich als entsprechende Hilfekultur in den vorgegebenen Verfahren wiederfinden, um die bestmögliche Hilfe für junge Menschen unter Federführung der Kinder- und Jugendhilfe zu entwerfen und bereitzustellen. Die gesetzlichen Voraussetzungen sind dafür deutlich verbessert worden. Im Zusammenwirken mit jungen Erwachsenen und Fachleuten muss nun die Verankerung notwendiger sozialer Rechte, Leistungen und Verfahren für junge Menschen vorangetrieben und abgesichert werden. Schließlich sind junge Menschen als Grundrechtsträger:innen anzuerkennen – auch in stationären Erziehungshilfen und während der Leaving Care Prozesse. Diese normative Markierung hat Herausforderungscharakter für die Überprüfung und Gestaltung der Angebote und gestalteten Übergänge der Kinder- und Jugendhilfe und für die Rechtspraxis in der Kinder- und Jugendhilfe. Es gilt, eine nachhaltige inklusive Infrastruktur mit jungen Menschen zu gestalten – auf der Grundlage der neuen rechtlichen Regelungen für die Übergangsbegleitung und auch darüber hinausweisend.

Hildesheim im Juli 2021

Lea Heyer und Severine Thomas

Fachstelle Leaving Care

5 vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

I. Leaving Care: aktuelle Situation, rechtlicher Rahmen, Bedarfe, Wünsche und Hürden

Zu Ende 2019 befanden sich bundesweit 49.812 junge Menschen in der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII¹. Obwohl das geltende Recht als Rechtsanspruch im Sinne eines sog. Soll-Rechtsanspruchs (Regel-Ausnahme-Verhältnisses) ausgestaltet ist², ist bekannt, dass vielerorts der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige nach wie vor nur in Ausnahmefällen gewährt wird³. Die Gründe hierfür sind vielfältig und sowohl von Missverständnissen bzgl. der Anspruchsvoraussetzungen geprägt als auch fiskalisch motiviert. Insbesondere für diejenigen jungen Menschen, die bei Vollendung des 18. Lebensjahrs schulische Erfolge vorweisen können, wird die Hilfe zur Erziehung regelmäßig nur über einen kurzen Zeitraum über die Volljährigkeit hinaus gewährt. Demgegenüber steht eine stetig steigende Anzahl von jungen Menschen, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen und deren Auszugsalter aus dem Elternhaus sich weit über das 21. Lebensjahr hinaus streckt⁴.

Denn in dieser Phase, nach Eintritt der Volljährigkeit, haben junge Menschen immer noch einen Bedarf an Unterstützung auf ihrem Weg in ein selbstbestimmtes und selbständiges Leben⁵. Im Vergleich zu Kindern, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen, besteht in der Regel bei jungen Menschen, die vor ihrer Volljährigkeit im Leistungsbezug der Kinder- und Jugendhilfe standen (Careleaver), ein erhöhter Unterstützungsbedarf, insbesondere vor dem Hintergrund ihrer biografischen Erfahrungen. Viele dieser jungen Menschen verfügen über weniger stabile private Netzwerke und geringere soziale und materielle Ressourcen. Die Jugendforschung hat gezeigt, dass sie anfälliger für Wohnungslosigkeit sind und einem erhöhten Armutsrisiko unterliegen⁶. Diesen materiellen und sozialen Herausforderungen für junge Menschen möchte der Gesetzgeber durch die Reform des § 41 SGB VIII nF und § 41a SGB VIII nF durch verbindlichere Regelungen Rechnung tragen⁷.

1 Statistisches Bundesamt (Destatis) Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, 2020, 9, abrufbar unter www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/erzieherische-hilfe-5225112197004.pdf?__blob=publicationFile, Abruf: 12.5.2021.

2 Wiesner Expertise Hilfen für junge Volljährige. Rechtliche Ausgangssituation, 2014, 10

3 BMFSFJ Abschlussbericht Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe, 2020, S. 32

4 Statistisches Bundesamt (Destatis) Familie, Lebensformen und Kinder: Auszug aus dem Datenreport 2021, S. 62, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021-kap-2.pdf?__blob=publicationFile, Abruf: 12.5.2021

5 Raabe/Thomas Handreichung Leaving Care, 2019, S. 80

6 Beierle/Hoch, Straßenjugendliche in Deutschland, 2017, S. 6

7 BT-Drs. 19/26107, 94

II. Welche Weiterentwicklung bringt das KJSG für Careleaver?

Das KJSG¹ lässt die Hilfe für junge Volljährige sowohl in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung als auch bzgl. der geltenden Altersgrenzen unverändert, hat aber das Ziel, die Verbindlichkeit der Hilfe, die Übergangsplanung und die Nachbetreuung

sowie die Kostenbeteiligung im Sinne der jungen Menschen zu verbessern, um den Start in ein eigenverantwortliches Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.

1. Verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige

§ 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII nF

Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Nach dem Willen des Gesetzgebers erfolgt mit dem Gesetzentwurf die Schaffung eines verbindlicheren Rechtsanspruchs auf die Gewährung von Hilfe für junge Volljährige. Nach geltendem Recht besteht der Anspruch, „solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist“. Zukünftig ist die Hilfe den jungen Menschen dann zu gewähren „solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“. Die explizite Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung der Hilfe führt – so der Gesetzgeber – zu einer höheren Verbindlichkeit des Rechtsanspruchs.²

Liegen diese vor, knüpft die Rechtsfolge, also die Gewährung der geeigneten und notwendigen Hilfe zwingend an.

Der Prüfungsauftrag an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe wird daher künftig lauten, festzustellen, ob im Rahmen der Möglichkeiten des jungen Volljährigen (m/w/d)³ die Gewährleistung der Verselbständigung noch nicht oder – nach einer Unterbrechung der Hilfe – nicht mehr vorliegt⁴. Ist der Prozess der Verselbständigung noch nicht abgeschlossen, so muss dem jungen Volljährigen zwingend die geeignete und notwendige Hilfe (weiterhin) gewährt werden. Die Anforderungen an die Prognoseentscheidung erfordern somit keine Aussagen dahingehend mehr, dass die Befähigung zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres oder bis zu einem festen Zeitpunkt darüber hinaus auch tatsächlich erreicht wird. Ziel der Hilfe ist vielmehr die Unterstützung des Prozesses der Verselbständigung an sich: droht diese zu scheitern, so ist in jedem Fall Hilfe zu gewähren.

Problematisch erscheint auf den ersten Blick, dass die Tatbestandsvoraussetzungen dem Wortlaut nach defizitorientiert ausgestaltet sind und der junge Mensch sich also als „defizitär“ im Hin-

1 Regierungsentwurf vom 25.1.2021 BT-Dr. 19/26107

2 BT-Drs. 19/26107, 94.

3 Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird in dieser Expertise durchgehend die männliche Form verwendet.

4 BT-Drs. 19/26107, 94

blick auf das Führen eines eigenverantwortlichen Lebens darstellen muss. Wünschenswert wäre daher gewesen, auf die konkreten Lebensumstände des jeweils betroffenen jungen Menschen Bezug zu nehmen, wie von den Verbänden gefordert (zB Stabilisierung des Bildungsverlaufs bei Ausbildung/Schule⁵ etc.). Unter verfahrensrechtlichen Gesichtspunkten ist jedoch durch den jungen Menschen nur darzulegen, dass er im Hinblick auf seine aktuellen Lebensumstände – immer noch oder erneut – Hilfe auf dem Weg in ein eigenverantwortliches Leben benötigt mit. Nur dann, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darlegen kann, dass der Prozess bereits vollständig abgeschlossen ist, kann die Hilfe zukünftig abgelehnt werden.

Die weiter vorgebrachte Kritik an der Formulierung in § 41 Abs. 1 SGB VIII, dass „Hilfe nach diesem Abschnitt“ zu gewähren sei, zu Missverständnissen führen und so ausgelegt werden könnte, dass nur Hilfe nach § 41a SGB VIII zu gewähren sei⁶, trägt nicht, da sich diese Formulierung eindeutig auf Abschnitt 4 des SGB VIII und nicht nur auf den „4. Unterabschnitt“ bezieht. Daher sind den jungen Volljährigen, wie bisher auch, alle in Betracht kommenden Hilfen ab §§ 27 ff. SGB VIII zu gewähren.

Lässt sich die höhere Verbindlichkeit des Anspruchs auf HzE nach § 41 Abs. 1 SGB VIII nF zwar nicht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut ableiten (Vorschläge der Verbände⁷, diesen durch die Formulierung „haben Anspruch auf“ oder „ist zu leisten“ oder „muss“ zu ersetzen, wurden nicht umgesetzt) so ergibt sich diese jedoch unmittelbar aus der Gesetzesbegründung. Dort heißt es: „Der Tatsache Rechnung tragend, dass die individuelle Persönlichkeitsentwicklung von der abstrakt juristisch bestimmten Volljährigkeit abweicht und junge Menschen insbesondere aufgrund verlängerter Schul- und Ausbildungszeiten zunehmend später selbständig werden [...], gilt es, die Bedarfslagen, die eine Unterstützung und Begleitung junger Volljähriger beim Übergang in die Selbständigkeit erforderlich machen, präziser zu konturieren und den Verbindlichkeitsgrad entsprechender Hilfen zu erhöhen“⁸. Im Zusammenspiel mit der intensiven öffentlichen Debatte über den Unterstützungsbedarf junger Volljähriger im Kontext der Reform des SGB VIII ist daher zu erwarten, dass Hilfen für junge Volljährige zukünftig in größerem Maß bewilligt werden als bisher.

2. Reduzierte Kostenbeteiligung

Im Bereich der Kostenbeteiligung ergeben sich durch das KJSG einige Verbesserungen für junge Volljährige. Eine Absenkung der Kostenbeteiligung für diese ist ein wichtiger Baustein für das Gelingen des Care-Leaving-Prozesses, da die jungen Menschen so zur Aufnahme einer Tätigkeit motiviert werden, sie für den Auszug sparen können und damit in der Verselbstständigung unterstützt werden. Die hinsichtlich der Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen Änderungen werden daher grundsätzlich von der Mehrzahl der am Dialogprozess Mitreden-Mitgestalten Beteiligten

unterstützt, wobei sich die große Mehrheit⁹ für die Forderung der Careleaver, den Kostenbeitrag für junge Menschen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII sogar ganz abzuschaffen, ausgesprochen hat: „Die Absenkung des Kostenbeitrages für die Leistungsberechtigten auf 25 Prozent sehen wir als ersten Schritt in die richtige Richtung, streben jedoch langfristig weiterhin eine Abschaffung des Kostenbeitrages an“¹⁰.“ In der Sitzung vom 22.2.2021 haben sich lediglich die kommunalen Spitzenverbände für eine Kostenheranziehung ausgesprochen: „Einer Senkung der Kostenheranziehung bei Einkom-

5 AGJ Stellungnahme vom 11.2.2021

6 Stellungnahme zum KJSG des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 15.1.2021

7 Stellungnahme zum KJSG des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 15.1.2021

8 BT-Drs. 19/26107, 45

9 Deutscher Bundestag – Lob und Kritik für geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe: Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 22.2.2021 zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (19/26107)

men von jungen Menschen stimmen wir zu. Wir bitten aber, diesen Satz von 75 Prozent auf 50 Prozent abzusenken.¹⁰ Einen vermittelnden Lösungsvorschlag bot der bpa an: „Aus Sicht der jungen Menschen wäre es daher eine Überlegung wert, auf die Erhebung eines Kostenbeitrages vollständig zu verzichten, gleichzeitig aber – bei dauerhaften Einnahmen und ab einer bestimmten Höhe – das Bekleidungsgeld und den Barbetrag (Taschengeld) zu kürzen. Bei einem Kostenbeitrag in Höhe von höchstens 25 Prozent würde mit viel Aufwand der Kostenbeitrag erhoben, um im Gegenzug wieder einen großen Teil dessen als Bekleidungsgeld und Barbetrag „zurückzugeben“¹¹.

Der Gesetzesbegründung ist zu entnehmen, dass sich durch die Reduzierung des Kostenbeitrags für junge Menschen die Einnahmen der Kommunen um jährlich 32 Millionen Euro verringern werden. Dementsprechend würden auch die jungen Volljährigen um jährlich 32 Millionen Euro entlastet, wobei es an einer belastbaren und nachvollziehbaren Berechnung dieser Zahlen fehlt. Eine weitere Verringerung der Einnahmen der Kommunen ergibt sich aus dem vorgesehenen Absehen von einer Heranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen, allerdings in einem sehr geringen Umfang, der nicht näher quantifizierbar sei¹².

a) Keine Kostenheranziehung junger Volljähriger mehr aus ihrem Vermögen

§ 92 Abs. 1a SGB VIII nF

(1a) Zu den Kosten vollstationärer Leistungen volljährige Leistungsberechtigte nach § 19 zusätzlich aus ihrem Vermögen nach Maßgabe der §§ 90 und 91 des Zwölften Buches heranzuziehen.

In Zukunft werden vollstationär untergebrachte junge Volljährige nicht mehr aus ihrem Vermögen herangezogen. Handelt es sich jedoch um eine Unterbringung von jungen Volljährigen in einer Eltern-Kind-Einrichtung nach § 19 SGB VIII, verbleibt es bei einer Heranziehung auch aus dem Vermögen.

Für die jungen Volljährigen bedeutet dies, dass kein Kostenbeitrag mehr aus dem Vermögen zusätzlich zu dem Kostenbeitrag aus ihrem Einkommen geleistet werden muss. Die Änderung ermöglicht es den jungen Volljährigen daher, nicht nur das im Bedarfszeitraum vorhandene Vermögen zu behalten, sondern auch entsprechende Ansparungen über die Volljährigkeit hinaus zu tätigen, dies betrifft auch solche aus dem nach § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII geschützten Einkommen¹⁴. Im Hinblick auf die angestrebte Selbständigkeit nach Beendigung der Jugendhilfe war bisher bei der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus ihrem Vermögen stets besonders zu prüfen, ob diese gem. § 92 Abs. 5 S. 1 SGB VIII eine besondere Härte für die jungen Volljährigen darstellen oder aber der Vermögenseinsatz den Ziel und Zweck der Leistung gefährden würde¹⁵. Zu berücksichtigen ist dabei, dass angesichts der besonderen Belastungen junger Menschen, die nicht in ihrem Elternhaus aufwachsen können, gerade auch im Hinblick auf die nach der Jugendhilfe zu erstrebende Selbständigkeit, Verschuldungen ausgeschlossen sein sollten¹⁶. Das Absehen der Kostenheranziehung aus Vermögen ermöglicht die Rücklagenbildung und ent-

10 Stellungnahme Care-Leaver zum KJSG vom 25.10.2020

11 Ebenfalls für eine reduzierte Kostenheranziehung: Prof. Dr. Dr. Reinhard Wiesner

12 Stellungnahme zum KJSG vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (bpa) vom 15.2.2021

13 BT-Drs 19/26107, 58

14 Gem. § 25 f BVG gehören auch Ansparungen aus Leistungen nach dem BVG zum verwertbaren und einzusetzenen Vermögen.

15 VGH München 9.1.2017 – 12 C 16.2411, JAmt 2017, 139; OVG Berlin-Brandenburg 19.6.2003 – 4 A 4/02

16 Stellungnahme der Fachverbände für Erziehungshilfen in Deutschland zum KJSG vom 5.10.2020

spricht daher dem Ziel der Jugendhilfeleistung die jungen volljährigen Menschen auf ein eigenverantwortliches Leben nach Beendigung der Leistung vorzubereiten.

Durch den Wegfall der Kostenbeteiligung aus Vermögen ab Volljährigkeit wird sich für die Praxis eine Verwaltungsvereinfachung ergeben. Denn es bedarf nicht mehr der aufwendigen Ermessensentscheidung, ob der Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird (§ 92 Abs. 5 S. 2 SGB VIII).

Kritisch betrachtet werden kann in diesem Zusammenhang die hieraus resultierende Ungleichbehandlung von jungen Volljährigen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII, welche in einer Eltern-Kind-Einrichtung untergebracht sind.

b) Kostenbeitrag Kindergeld junger Menschen und Erstattung von Kindergeld nach BKGG

§ 94 Abs. 3 SGB VIII nF

Bezieht der Elternteil Kindergeld nach § 1 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes, gilt Satz 2 entsprechend. Bezieht der junge Mensch das Kindergeld selbst, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

Durch die Neuregelung in § 94 Abs. 3 nF SGB VIII wird künftig auch von jungen Menschen, die das Kindergeld selbst beziehen, also insbesondere von Vollwaisen und unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes gefordert werden.

Die gesetzliche Klarstellung beendet die seit langem umstrittene Frage, ob ein Kostenbeitrag in Höhe des Kindergeldes von denjenigen jungen Menschen, welche das Kindergeld selbst beziehen, gefordert werden kann¹⁷.

c) Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 Prozent aus dem aktuellen Einkommen

§ 94 Abs. 6 SGB VIII nF

(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt:

1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro
2. Einkommen aus Ferienjobs,
3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder
4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung.

Der Kostenbeitrag junger Menschen aus ihrem Einkommen gem. § 94 Abs. 6 SGB VIII nF wird von derzeit 75 Prozent auf „höchstens 25 Prozent“ reduziert. Ausdrücklich ausgenommen bleibt dabei das Einkommen aus Praktika, Ausbildungsvergütung oder Schülerjobs bis zu einer Höhe von 150 EUR sowie generell das Einkommen aus Ferienjobs oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Zwar wurde die Reduzierung der Kostenbeteiligung auf unter 75 Prozent des Einkommens von Verbänden und Experten seit langem gefordert. Die große Mehrheit hat sich allerdings für den vollständigen Verzicht auf eine Kostenheranziehung von jungen Menschen ausgesprochen¹⁸.

Während die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände argumentiert, dass auch in parallelen Unterstützungssystemen, wie z. B. dem

17 bejahend aufgrund der Zweckgleichheit gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII VG München 16.1.2019 – M 18 K 17.3303, JAmt 2019, 279; anteilig nach § 94 Abs. 6 SGB VIII als Einkommen FK-SGB VIII/Schindler, 8. Aufl. 2019, SGB VIII § 93 Rn. 15 unter Bezugnahme auf BSG 5.5.2015 – B 10 KG 1/14 R); SG Nürnberg 11.9.2019 – S 18 KG 5/19; aA VG Freiburg i. Br. 27.2.2019 – 4 K 1861/18, JAmt 2019, 281

18 Deutscher Bundestag – Lob und Kritik für geplante Reform der Kinder- und Jugendhilfe: Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Familienausschusses am 22.2.2021 zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (19/26107) und zum Antrag der FDP-Fraktion (19/26158) zur Abschaffung der sogenannten Kostenbeteiligung von Pflegekindern im SGB VIII; Stellungnahme des DIJuF vom 26.10.2020 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG) vom 5. Oktober 2020

19 Stellungnahme kommunaler Spitzenverbände vom 21.2.2021

Unterhaltsrecht oder dem SGB II, eine vollständige oder fast vollständige Anrechnung der Einkommen (z. B. bei Auszubildenden) vorgesehen und eine Kostenbeteiligung der jungen Erwachsenen daher systematisch erforderlich ist¹⁹, wird das geforderte vollständige Absehen von der Kostenheranziehung von der Mehrheit der Beteiligten damit begründet, dass diese demotivierend auf die jungen Menschen wirke. Denn die bisherige Kostenheranziehung werde von den jungen Menschen als ungerecht erlebt und es fehle an einem Anreiz zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Ferien-/Nebenjobs. Durch die Kostenheranziehung werde daher der Erfolg der Hilfe zur Erziehung nicht selten gefährdet. Zudem werden die Bildung eines finanziellen Vermögens und damit auch die finanzielle Unabhängigkeit der betroffenen jungen Menschen erschwert. Des Weiteren sei zu berücksichtigen, dass eine Reduzierung der Kostenbeteiligung auf 25 Prozent des Einkommens im Hinblick auf die hieraus resultierenden Einnahmen in keinem Verhältnis zu dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand stehe. Schließlich ist zu befürchten, dass die im Rahmen von § 94 SGB VIII auch weiterhin vorgesehene Ermessensentscheidung auch zukünftig zu höchst unterschiedlichen Entscheidungen führen wird.

Ausdrücklich wird in § 94 Abs. 6 nF SGB VIII klargestellt, dass maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensberechnung der aktuelle Monat der Jugendhilfegewährung ist. Lange Zeit war strittig²⁰, ob das aktuelle Einkommen des jungen Menschen oder das Vorjahreseinkommen gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII der Berechnung des Kostenbeitrages zugrunde zu legen war. Das BVerwG hat in seiner Entscheidung vom 11.12.2020 – 5 C 9.19 dargelegt, dass aufgrund der aktuellen Gesetzeslage das monatliche durchschnittliche Vorjahreseinkommen gem. § 93 Abs. 4 SGB VIII maßgeblich ist. Obwohl die Gesetzesänderung hinsichtlich der Zugrundelegung des aktuellen Einkommens letztendlich Rechtssicherheit für die Praxis bedeutet, wird diese nicht in jeder Hinsicht begrüßt. Be-

gründet wird dies mit dem damit verbundenen unverhältnismäßigen Mehraufwand in der Bearbeitung der Kostenbeteiligung²¹.

Die Berechnung des Einkommens aus dem laufenden Monat dürfte einen nicht unerheblichen Aufwand im Hinblick auf die Kostenbeitragshöhe in Höhe von höchstens 25 Prozent des Einkommens bedeuten. Die mit der Prüfung der finanziellen Verhältnisse, der anschließenden Kostenbeitragsberechnung und letztlich der mit der Kontrolle der Zahlungseingänge verbundene Tätigkeit lässt sich mit den gegenüberstehenden Einnahmen kaum rechtfertigen, sodass dies letztlich nicht zu einer ökonomischen Umsetzung in der Praxis führen kann.

Für die Praxis gänzlich offen bleibt die Frage, wie die vorgeschriebene Kostenbeteiligung von „höchstens“ 25 Prozent des Einkommens umzusetzen ist. Diese Vorgabe wird erfahrungsgemäß wieder zu sehr unterschiedlichen Handhabungen in den jeweiligen Jugendämtern führen und somit eine bundesweite einheitliche Kostenbeteiligung junger Menschen (wieder) nicht gewährleisten.

Zu bedenken bleibt schließlich, dass beispielsweise Einkommen aus mit Bundesmitteln geförderten Tätigkeiten – wie das BAföG bei einer schulischen Ausbildung oder die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Agentur für Arbeit – die dem gleichen Zweck wie das Pflegegeld nach § 39 SGB VIII dienen auch weiterhin vollumfänglich gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII als zweckgleiche Leistungen herangezogen werden, da diesbezüglich § 94 Abs. 6 SGB VIII keine Anwendung findet. Diese Ungleichbehandlung von jungen Menschen bleibt somit auch nach den Änderungen bestehen.

d) Fazit

Sowohl hinsichtlich der Klarstellung des Berechnungszeitraums des Einkommens als auch bezüglich der Heranziehung aus Kindergeld, welches die jungen Menschen selbst beziehen, bringen die Änderungen Rechtssicherheit.

20 Vorjahreseinkommen maßgeblich: ua VG Freiburg 20.11.2019 – 4 K 794/19; OVG Bautzen (9.5.2019 – 3 A 751/18, JAmt 2019, 530; VGH München 25.9.2019 – 12 BV 18.1274; aA Gemeinsame Empfehlungen zur Kostenbeteiligung nach dem SGB VIII der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter, Stand: 5/2020 unter Hinweis auf die Auslegung des BMFSFJ

21 Stellungnahme der BAGFW vom 26.10.2020 zum Referentenentwurf KJSG vom 5.10.2020; Stellungnahme des Deutschen Vereins vom 15. Februar 2021

Zwar ist einem Verzicht auf die Kostenbeteiligung junger Menschen kritisch entgegenzuhalten, dass der Staat den vollständigen Lebensunterhalt übernimmt, ohne dass entsprechende Einnahmen aus dem erzielten Einkommen der jungen Menschen einzusetzen wären. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass bei einer Absenkung des Kostenbeitrags

auf höchstens 25 Prozent des Einkommens der Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu den Erlösen aus dem Kostenbeitrag mehr steht. Die auch weiterhin zu treffende Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall sorgt zudem auch noch nach der Änderung für Ungleichheit in der Kostenbeteiligung junger Menschen.

3. „Coming-Back“ als verbindliche Option

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF

Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus.

§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII nF führt ausdrücklich eine sog. „Coming-back-Option“ ein und greift damit explizit die bereits geltende Rechtslage auf: Um junge Menschen wirkungsvoll und gelingend im Übergang zu unterstützen, besteht stets die Möglichkeit, nach Beendigung der Hilfe in die Jugendhilfe „zurückzukehren“, unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung. Stellt sich also

nach Beendigung der Hilfe heraus, dass der junge Mensch doch nicht den notwendigen Grad der Verselbständigung erreicht hat und erscheint diese (wieder) gefährdet, so hat er stets Anspruch darauf, erneut Hilfe für junge Volljährige zu erhalten. Hat sich der Hilfebedarf zwischenzeitlich geändert, so kann die Hilfe auch auf einer anderen Rechtsgrundlage gewährt werden.

Zukünftig dürfte daher für die Praxis nun auch anhand des klaren Gesetzeswortlauts Rechtssicherheit dahingehend bestehen, dass jederzeit, auch nach Beendigung der bisherigen Hilfe ein Antrag erneut geprüft und bei bestehendem Bedarf auch bewilligt werden muss.

4. Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern

Oft sind junge Menschen nach Verlassen der Kinder- und Jugendhilfe auf Leistungen anderer Systeme angewiesen. Die Regelungen des KJSG konkretisieren zum einen den allgemeinen Übergang in andere Sozialleistungssysteme und die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Sozialleistungsträgern (dazu Ziff. a), zum anderen gehen sie speziell auf die Übergangsverzahnung mit der Eingliederungshilfe ein (dazu Ziff. b).

a) Allgemein zu Übergang und Zusammenarbeit mit anderen Sozialleistungsträgern

§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF

Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend.

§ 36b Abs. 1 SGB VIII neu

Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht.

Der Regierungsentwurf sieht im Falle der Nicht-Fortsetzung oder Beendigung der Hilfe im Prinzip ein dreistufiges Verfahren vor:

Zunächst soll das Jugendamt bereits ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Ende der Hilfe im Rahmen des Hilfeplans prüfen, ob im Hinblick auf die bestehenden Bedarfe ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger „in Betracht kommt“. Dazu gehört auch die Prüfung, mit welchen Leistungen andere öffentliche Stellen, insbesondere Sozialleistungsträger bedarfsgerecht den Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe weiterführen können („Kontinuitäts-sicherung“). Wird ein Bedarf festgestellt, sind in einem nächsten Schritt „rechtzeitig“ Beratungen mit diesen zu den Bedarfen durchzuführen. Schließlich sind Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Übergangs mit dem/den zukünftig zuständigen Sozialleistungsträger/n zu treffen. Sicherergestellt werden soll damit das nahtlose Anknüpfen dieser Sozialleistungsträger an den vorausgegangenen Hilfeprozess der Kinder- und Jugendhilfe. Die Zusammenarbeit soll daher rechtzeitig vor dem Zuständigkeitswechsel erfolgen, damit im Hilfeplan entsprechende Festlegungen erfolgen können. Die zu treffenden Vereinbarungen sollen insbesondere den Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie die Zielset-

zungen der Leistungsgewährung für den jungen Menschen beinhalten.

Beispielhaft für die Notwendigkeit eines abgestimmten Verfahrens nennt die Gesetzesbegründung etwa die Klärung der Lebensunterhaltssicherung durch andere Systeme nach Entlassung des jungen Menschen aus dem geschützten Rahmen einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie²². In den Blick zu nehmen sei dabei die Inanspruchnahme von SGB II-Leistungen oder anderen Leistungen zur Lebensunterhaltssicherung. Hierzu können zum Beispiel BAföG-Leistungen im Falle einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums oder auch Berufsausbildungsbeihilfen gehören. Eine zentrale Rolle bei der Klärung des Übergangs spielen daneben auch die Wohnungsfrage. Wesentlicher Bestandteil einer gemeinsamen Übergangsplanung sei daher die Unterstützung bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung oder Wohnform.

Der Begründung des Regierungsentwurfs lässt sich weiter entnehmen, dass die Verantwortung für die Übergangsplanung und die frühzeitige Einbindung anderer Sozialleistungsträger in die Hilfeplanung in der Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegt. Welche Leistungen sodann konkret in Betracht kommen, ermitteln die Sozialleistungsträger jedoch in eigener Zuständigkeit nach den für sie maßgeblichen gesetzlichen Regelungen.

Der Regierungsentwurf bleibt mit diesen Regelungen deutlich hinter dem Referentenentwurf vom 5.10.2020²³ zurück, der auch außerhalb des Themenbereichs Inklusion (dazu unter Ziff. b) eine konkret ausgestaltete Übergangsplanung mit gemeinsamen und verbindlichen Übergangskonferenzen unter Beteiligung der jungen Menschen vorsah.

Denn offen bleibt nach der nun getroffenen Regelung, in welcher Form die Beratungen mit den potentiell zuständigen Sozialleistungsträgern erfolgen werden, wie konkret die Vereinbarungen zu verschriftlichen sind und wie verbindlich diese sein sollen. Nach der Konzeption als „Vereinbarung zwischen den Behörden“ ist nicht ersichtlich, dass der junge Mensch ein einklagbares Recht auf Ein-

22 BT-Drs. 19/26107 S. 88

23 Referentenentwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 5.10.2020, abrufbar auf www.dijuf.de ▶ SGB VIII-Reform

haltung der getroffenen Absprachen haben könnte. Auch fehlt es bislang an einer gesetzlichen Verpflichtung der anderen Sozialleistungsträger zur verbindlichen Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Für die Praxis steht daher zu befürchten, dass derartige „Verwaltungsvereinbarungen“ zu zahllosen Papiertigern werden – verbunden mit einem enormen bürokratischen Aufwand ohne effektiven Nutzen für die jungen Menschen. Folglich gilt für den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, zukünftig enge Kooperationen und gemeinsame Prozesse unter den Sozialleistungsträgern zu etablieren, um die jungen Menschen nicht wieder im bürokratischen Dschungel der komplexen deutschen Sozialleistungssysteme zu verlieren. Auch darf die Fristenregelung zum Vorlauf der Übergangsplanung nicht dazu führen, dass die Hilfe, unabhängig vom individuellen Bedarf, zu einem festgesetzten Zeitpunkt beendet wird.

b) Übergangverzahnung mit Eingliederungshilfe bei absehbarer Beendigung der Hilfe für junge Volljährige

Beim Übergang von Hilfe für junge Volljährige zu EGH sieht das KJSG eine verbindlichere Übergangsbegleitung und -verzahnung vor. Die Regelungen sind Ausfluss des bereits für alle Leistungsträger geltenden Kooperationsgebotes. Auf (scharfe) Sanktionsmöglichkeiten verzichtet die Regelung. Mit Blick auf den leistungsberechtigten Personenkreis orientieren sich die Vorgaben am Verfahrensrecht des SGB IX Teil 1, insb. an der sog. Teilhabeplanung nach §§ 19, 20 SGB IX, die „entsprechend“ anzuwenden sind. Der eigentliche Zeitpunkt des Fallübergangs ist unabhängig davon nach den gesetzlich festgelegten Kriterien, ggf. in Ansehung der individuellen Umstände, zu bestimmen.

Anerkennung des Gebotes der Hilfekontinuität

Junge Menschen mit Behinderung haben grundsätzlich einen vorrangigen Rechtsanspruch auf Eingliederungshilfe nach §§ 41, 35a SGB VIII (insb.

als Fortsetzungshilfe), sofern dessen Voraussetzungen (seelische Behinderung) vorliegen.

Ungeachtet von ggf. in Betracht kommenden (kongruenten) Leistungen für Erwachsene nach §§ 99 SGB IX (EGH) endet der Anspruch auf Hilfe für junge Volljährige daher erst, wenn nach den einschlägigen materiell-rechtlichen Vorschriften die Leistungsvoraussetzungen nach § 41 SGB VIII iVm § 35a SGB VIII nicht (mehr) vorliegen.

Auch die ggf. bereits „nachrangig“ gewährte Fortsetzungshilfe etwa nach §§ 41, 33, 34 SGB VIII endet bei gegebenen Anspruchsvoraussetzungen nicht „automatisch“ mit Erreichen eines bestimmten Alters.

Ungeachtet der mit dem KJSG festgeschriebenen „inkluisiven“ Lösung zur sukzessiven Zusammenführung der Eingliederungshilfe (EGH) für alle jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in der Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe unterliegt die nähere zeitliche Determinierung des möglichen Übergangs von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und insb. der Hilfe für junge Volljährige zur EGH nach SGB IX Teil 2 weiterhin der Einzelfallprüfung.

Auch im Kontext der EGH knüpfen sowohl der Regelanspruch bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs (sog. Fortsetzungshilfe ab Volljährigkeit) als auch der ggf. darüber hinaus unter engeren Voraussetzungen längstens bis zum 27. Lebensjahr bestehende Anspruch auf (weitere) Fortsetzungshilfe nunmehr an die persönlichkeitsbedingt (noch) nicht „gewährleistete“ Fähigkeit zur eigenständigen und -verantwortlichen Lebensführung des jungen Menschen an²⁴. Hilfeumfang und -dauer beurteilen sich daher keineswegs formal nach Erreichen oder Überschreiten einer bestimmten Altersgrenze²⁵, sondern vielmehr nach Maßgabe des Gebots der Hilfekontinuität, welches abrupte und willkürliche Hilfeabbrüche vermeiden soll.

Individueller, kontinuierlich sichernder Übergangszeitpunkt

Die in § 41 Abs. 3 SGB VIII nF normierte Übergangverzahnung setzt nach Wortlaut und Sinn und Zweck voraus, dass es einen zuvor (nicht

24 zum Verständnis des „begrenzten Zeitraums“ OVG Münster JAmt 2014, 94

25 zur aktuellen Regelung vgl. VG Lüneburg 10.4.2018 – 4 A 443/16; zur Problematik einer pauschal altersbezogenen Befristung vgl. etwa VG Würzburg 21.2.2011 – W 3 K 10.736

zwangsläufig endgültig) festgelegten Übergangszeitpunkt gibt. Bevor die im Zentrum der Neuregelung stehende Übergangsbegleitung nach § 41 Abs. 3 SGB VIII nF (ggf. iVm § 36b Abs. 2 SGB VIII neu) zur Anwendung gelangen kann, ist also die maßgebliche Hilfezäsur zu bestimmen, welche von Gesetzes wegen eintritt. Dies gilt auch dann, wenn insb. bei dauerhafter Beeinträchtigung die gesetzlich vorgegebenen Kriterien („begrenzter Zeitraum“ usw.) nicht greifen. Zur Kontinuitätssicherung muss dabei primär an biografische Entwicklungsschritte (z. B. Wohnsituation, Ausbildungsverlauf etc.) angeknüpft werden, welche Hilfebeendigung oder Übergang in ein anderes Leistungssystem wie der EGH (SGB IX Teil 2) gebieten. Voraussetzung der danach – ein Jahr vorlaufend – zu etablierenden Übergangsplanung ist neben der eigentlichen, sukzessiv fortlaufenden Anspruchsprüfung nach § 41 SGB VIII (einschl. Geeignetheit, Hilfeumfang etc.) die Bestimmung eines „nach Maßgabe des Hilfeplans“ anvisierten Endpunkts der Hilfe. Anders als der Wortlaut vermuten lässt („prüft“) stellt die Gesetzesbegründung vom 25.1.2021 klar, dass mit der Formulierung in § 41 Abs. 3 SGB VIII lediglich ein Einstieg in die weitere Prüfung gemeint ist²⁶.

Verweis auf Kooperationsmechanismus nach § 36 Abs. 2 SGB VIII neu: Teilhabeplanung § 19 SGB IX bzw. -konferenz § 20 SGB IX „entsprechend“

Konkretere Vorgaben zur Übergangsverzahnung normiert § 36b Abs. 2 SGB VIII neu, dessen entsprechende Anwendung in § 41 Abs. 3 Hs. 2 SGB VIII nF angeordnet wird. Für (Anschluss-)Leistungen nach SGB IX Teil 2 (EGH) an junge Menschen mit Behinderung enthält § 36b Abs. 2 SGB VIII neugesonderte Vorgaben:

§ 36 Abs. 2 SGB VIII neu

Abweichend von Absatz 1 werden bei einem Zuständigkeitsübergang vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und be-

darfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt. Die Teilhabeplanung ist frühzeitig, in der Regel ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel, vom Träger der Jugendhilfe durch Beteiligung des zukünftig voraussichtlich zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen. Dies beinhaltet gemäß § 21 SGB IX auch das Verfahren zur Gesamtplanung nach §§ 117 bis 122 SGB IX.²⁷

Im Kern zielt die Vorschrift auf frühzeitige und verbindlichere Befassung aller Beteiligten (abgebende/übernehmende Träger und Leistungsberechtigte) durch ein strenges Kooperations- und Planungsverfahren. Um den Zweck eines möglichst „nahtlosen und bedarfsgerechten“ Hilfeübergangs sicherzustellen, bedient sich der Gesetzgeber der bereits im Rahmen der zweiten Reformstufe BTHG entwickelten strengeren Planungsvorgaben im Teilhabe-Verfahrensrecht nach SGB IX Teil 1, der seit 1.1.2018 geltenden sog. Teilhabeplanung od. -konferenz gem. §§ 19, 20 SGB IX²⁸. Das heißt, dass auch derjenige Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der (noch) nicht als Rehabilitations-träger iSd §§ 5 und 6 SGB IX agiert, die Teilhabeplanung entsprechend § 19 SGB IX einzuleiten hat. Teilhabeplanung bedeutet eine stärkere Verpflichtung zur Zusammenarbeit von beteiligten Trägern unter Federführung des (bereits) hilfeleistenden Trägers und Sicherung des Ineinandergreifens verschiedener bzw. aufeinander folgender Leistungen („Kooperation und Beteiligung“). Wesentliche Elemente sind die verbindlichere Dokumentationspflicht (u. a. bzgl. Teilhabebedarfe, Hilfeziele etc.), die Beteiligung des Leistungsberechtigten und die Pflicht zur regelmäßigen Fortschreibung und Anpassung der Teilhabeplanung im Laufe des Leistungsbezugs.²⁹

26 BT-Drs. 19/26107, 94

27 in der auf Vorschlag des Bundesrates teilweise korrigierten Fassung vom 12.3.2021 BT-Drs. 19/27481, 80 f.

28 vgl. BT-Drs. 18/9522

Mit der Neuregelung werden im Ergebnis Hilfeplanverfahren (SGB VIII), Teilhabeverfahren (SGB IX Teil 1) sowie Gesamtplanverfahren nach SGB IX Teil 2 in Form eines systemübergreifenden Planungs- und Kooperationsgebotes kumuliert. Diese „Einhegung“ des Zuständigkeitsübergangs schärft die allg. für Sozialleistungsträger geltenden Kooperationsvorgaben²⁹:

Insb. in Konstellationen der sog. Trägermehrheit muss der Träger der Jugendhilfe bereits nach geltendem Recht bei Leistungen nach §§ 41, 35a SGB VIII die zwingend geltenden Verfahrensvorschriften nach §§ 19, 20 SGB IX beachten (vgl. § 7 Abs. 2 SGB IX). Folglich sind in diesen Fällen bereits de lege lata die Strukturprinzipien Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) und Teilhabeplanung ggf. aufeinander abzustimmen.

Die Orientierung der Neuregelung am Rehabilitationsverfahrensrecht und den Instrumenten zur Koordination und Beteiligung erweitert nun den Anwendungsbereich der zugunsten der Leistungsberechtigten mit Teilhabebeeinträchtigung eingeführten formaleren und zwingenden Abstimmungspflicht (vgl. §§ 19, 20 SGB IX).

Eine – im Rahmen des Reformprozesses verschiedentlich angeregte – Pflicht zur vorübergehenden „Weiterleistung“ (des Hildegewährenden) und korrespondierende Pflicht zur Fallübernahme nach Zuständigkeitsübergang (wie in § 86c SGB VIII, vgl. etwa) findet sich im Gesetzentwurf dagegen nicht³¹.

Mit den Begriffen „voraussichtlich“ und „absehbar“ macht der Gesetzgeber zudem deutlich, dass im Rahmen der eingeleiteten, dem möglichen Zuständigkeitswechsel auf den Träger der EGH vorlaufenden Übergangsplanung bei veränderten Bedingungen auch eine Übernahme durch andere Sozialleistungs-/Rehabilitationsträger in Betracht kommen kann³².

Der Entwurf betont insoweit auch explizit die Anschlussfähigkeit an die rehabilitationsrechtli-

chen Vorschriften des SGB IX. Die gem. § 7 SGB IX unmittelbare (und insb. die nach § 7 Abs. 2 SGB IX Spezialrecht vorgehende) Anwendung insb. der für alle Rehabilitationsträger geltenden Verfahrensregelungen in SGB IX Teil 1 bleibt unberührt. Dies gilt etwa für die im Kontext von Teilhabeleistungen zu beachtenden Prüfungs- und Leistungsfristen nach §§ 14 ff. SGB IX.

Vor diesem Hintergrund bleibt allerdings noch zu klären, inwiefern die „entsprechende“ Anwendung der §§ 19, 20 SGB IX mit der ebenfalls in Betracht kommenden unmittelbaren Anwendung des zwingenden Verfahrensrechts nach §§ 9 bis 24 SGB IX zusammenpasst.

Gänzlich offen bleibt schließlich die Frage, wie bzw. unter welchen Voraussetzungen eine bereits nach § 14 SGB IX eingetretene (grundsätzlich abschließende) Zuständigkeitszuweisung an den ggf. nur nachrangig verpflichteten Träger der Kinder- und Jugendhilfe³³ im Einklang mit der durch § 36b SGB VIII neu angestrebten Übergangverzahnung „korrigiert“ werden kann³⁴. Aus Sicht des Instituts ist etwa in Fällen der EGH nach §§ 41, 35a SGB VIII weiterhin – wie bei sonstiger Hilfe nach § 41 SGB VIII – anhand der einschlägigen materiellrechtlichen Vorschriften Anspruch und sachliche Zuständigkeit zu klären. Bei zeitlicher Determinierung des Zuständigkeitswechsels ist in diesen Konstellationen allerdings die „wiederauflebende“ Fristenregelung nach §§ 14, 15 SGB IX zu beachten: So bleibt ein nach § 14 SGB IX einmal zuständig gewordener Rehabilitationsträger nach der Rechtsprechung grds. bis zum Ende eines ohne wesentliche Bedarfsänderungen fortlaufenden Leistungsfalls zuständig, auch wenn er materiell-rechtlich nicht zuständig ist. Werden also Anschlussleistungen der EGH für den Zeitraum nach Einstellung der Hilfe für junge Volljährige bei JHT als „Neuleistung“ beantragt, kann eine versäumte Weiterleitung dieses Antrags zur dauerhaften Zuständigkeitsbindung auch für bereits über 27-Jährige führen.

29 vgl. DIJuF/Schönecker Themengutachten TG-1233, Stand: 5/2018 mwN, abzurufen auf www.kijup-online.de

30 insb. nach § 86 SGB X (Sozialleistungsträger) und § 25 Abs. 1 SGB IX (Rehabilitationsträger)

31 kritisch. etwa Stellungnahmen der AGJ zum Regierungsentwurf KJSG vom 11.2.2021

32 dann unter Maßgabe des § 41 Abs. 3 SGB VIII iVm § 36b Abs. 1 SGB VIII-E (s. oben II.4.a.)

33 Insb. im praxisrelevanten Fall der Hilfe für junge Volljährige in Form von EGH nach § 41 SGB VIII iVm § 35a SGB VIII

34 dazu etwa Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zum RegE KJSG (BT-Drs. 19/26107) vom 15.2.2021, S. 15

Da auch das Ineinandergreifen der erst 2018 eingeführten Teilhabeplanregeln nach §§ 19 ff. SGB IX mit dem Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII noch nicht reibungslos gelingt, dürfte das nun zu beachtende Konglomerat aus Hilfeplan-, Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren eine nicht zu unterschätzende Herausforderung für den ver-

antwortlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe bieten. Erforderlich sind fundierte Kenntnisse der spezifischen Verfahrensgrundsätze und Hilfeprinzipien der EGH. Hierbei gilt es, betont formalisierte Teilhabeansprüche mit jugendhilfespezifischen Grundsätzen wie dem „Aushandeln“ von Hilfe zu vereinbaren.

5. Das Leben nach der Jugendhilfe: Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern

§ 41a SGB VIII neu

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.

Der bislang in § 41 Abs. 3 SGB VIII aF geregelte und oft übersehene Nachbetreuungsanspruch für junge Volljährige wird nun ausführlicher und mit einem erhöhten Grad an Verbindlichkeit in § 41a SGB VIII neu geregelt und beinhaltet eine dem Bedarf entsprechende Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe. Dabei soll es nach dem Willen des Gesetzgebers sowohl um Unterstützung bei praktischen Fragen wie dem Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch um eine persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen gehen³⁵. Ziel soll sein, dass die jungen Volljährigen ihre vertrauten Ansprechpartner nicht verlieren, sondern sich weiterhin bei

Fragen und Problemen an diese Personen wenden können³⁶. Wie bisher auch kann – durch eine Anpassung in § 2 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII nF – die Nachbetreuung durch die Träger der freien Jugendhilfe übernommen werden. Im Rahmen des Hilfeplans soll bereits vor Beendigung der Hilfe festgehalten werden, innerhalb welchen Zeitraums und in welchem Umfang ein Nachbetreuungsbedarf besteht, dessen Inhalt in regelmäßigen Abständen im Hinblick auf den individuellen Bedarf durch Kontaktaufnahme mit dem jungen Menschen überprüft werden soll.

So begrüßenswert dieser nun in einer gesonderten Vorschrift aufgewertete Nachbetreuungsanspruch ist, bleibt er doch in seinen Tatbestandsvoraussetzungen unbestimmt, sodass die Rechtsbegriffe wie „angemessener Zeitraum“ und „notwendiger Umfang“ in der Praxis mit Fachlichkeit und Leben gefüllt werden müssen. Sicher ist aber aufgrund des insoweit klaren Gesetzeswortlauts („werden [...] beraten und unterstützt“), dass der Anspruch stets in dem erforderlichen Umfang im Anschluss an die bisherige Hilfe zu gewähren ist. Auf den ersten Blick missverständlich mag die Formulierung in Abs. 2 erscheinen, in welcher der Nachbetreuungsanspruch vermeintlich mit einer vorgehenden Hilfe nach § 41 SGB VIII verknüpft erscheint, sodass ein Nachbetreuungsanspruch für diejenigen die nach Vollendung des 18. Lebensjahrs wider Erwarten tatsächlich keine Hilfe mehr benötigen, auch keinen Nachbetreuungsanspruch geltend machen könnten. Insoweit geht aber aus § 41a Abs. 1 SGB VIII neu eindeutig hervor, dass

35 BT-Drs. 19/26107, 94

36 BT-Drs. 19/26107, 94

der Nachbetreuungsanspruch stets „nach Beendigung der Hilfe“, also keiner spezifizierten Hilfe zu gewähren ist und daher nicht von einer vorgehenden Hilfe nach § 41 SGB VIII abhängt. § 41a Abs. 2 SGB VIII neu ist daher nach Sinn und Zweck und

auch in Anlehnung an die Gesetzesbegründung so zu lesen, dass auch bei einer geplanten Beendigung der Hilfe mit Vollendung des 18. Lebens-

jahrs der Nachbetreuungsanspruch im Hilfeplan entsprechend festgehalten werden und sodann gewährt werden muss.

III. Ausblick

Die durch das KJSG gesetzten Ziele der besseren Unterstützung der jungen Menschen im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben werden mit den neuen Regelungen zum Teil erreicht. Der Gesetzeswortlaut in §§ 41, 41a SGB VIII nF bzw neu ist zwar an einigen Stellen teils missverständlich, teils auch unbestimmt formuliert und vermag zu Fehlinterpretationen verleiten, die eindeutige Zielsetzung der neuen Regelungen, nämlich die umfassende Kontinuitätssichernde Unterstützung der jungen Volljährigen und Careleavern im Übergang, ergibt sich jedoch aus der Begründung des Regierungsentwurfs, um das Recht im Sinne des Gesetzgebers zum Wohl der jungen Menschen umsetzen zu können. Dem Antrag auf Hilfe für junge Volljährige wird daher zukünftig stets stattzugeben sein, sofern der Prozess des Übergangs in ein eigenverantwortliches Lebens nicht bereits nachweislich abgeschlossen ist.

Bedauerlich ist, dass der Gesetzgeber an den bisherigen Altersgrenzen festgehalten hat und damit ausgerechnet denjenigen jungen Menschen, die aufgrund ihres biographischen Hintergrunds besondere Bedarfslagen haben, ein höheres Maß an Selbständigkeit abverlangt als dies von jungen Menschen gefordert wird, die in ihren Herkunftsfamilien aufwachsen.

Insbesondere im Rahmen des zentralen Übergangsmagements in andere Sozialleistungssysteme bleiben Problemlagen und Forderungen, die in den vergangenen Jahren benannt wurden³⁷, auch in Anwendung des KJSG unbeantwortet. Das oft bemühte Bild des „Verschiebebahnhofs“ der Zuständigkeiten³⁸ der Sozialleistungsträger im Übergang in ein eigenverantwortliches Leben erscheint durch das Kooperationsgebot und den Abschluss von Vereinbarungen zum Übergang nur ansatzweise aufgelöst. Hier wäre wünschenswert gewesen, eine tragfähigere und eindeutige Verfahrensregel

zu formulieren, die nicht nur den Träger der öffentlichen Jugendhilfe in die Pflicht nimmt, sondern auch mit einer Pflicht der anderen Sozialleistungsträger korrespondiert. Angelehnt an das Prinzip der Kontinuitätssicherung nach § 86c SGB VIII, wonach der ursprünglich zuständige Träger so lange weiter leisten muss, bis der neu zuständige Träger tatsächlich beginnt zu leisten, wäre zu wünschen gewesen, eine Verpflichtung zur Leistungsgewährung durch die Kinder- und Jugendhilfe bis zur vollständigen Klärung der Zuständigkeiten der anderen Sozialleistungssysteme zu etablieren. Mangels einer solchen entsprechenden Regelung gilt es daher, in Anwendung des § 41 Abs. 3 iVm § 36b SGB VIII nF bzw neu, zügig tragfähige Kooperationen mit den verschiedenen Sozialleistungsträgern zu etablieren. Auch ist zu erwarten, dass der in § 41a SGB VII neu aufgewertete Nachbetreuungsanspruch künftig eine zentrale Rolle spielen wird und sowohl ein besonderes Augenmerk auf die Umsetzung der noch während der laufenden Hilfe nach SGB VIII getroffenen Verwaltungsvereinbarungen zu richten hat, als auch die jungen Menschen dahingehend zu unterstützen, ggf. von ihrer „Coming-Back-Option“ Gebrauch zu machen.

Zu hoffen ist, dass mit der vorgesehenen Schaffung von Ombudsstellen (§ 9a SGB VIII neu) und Selbstvertretungszusammenschlüssen (§ 4a SGB VIII neu) Strukturen entstehen, die es Careleavern leichter ermöglichen, ihre – nun ausdrücklich – formulierten Rechtsansprüche zu verfolgen und durchzusetzen.

Zu hoffen ist außerdem, dass die Neuregelungen – gerade in Kommunen, die bisher Leistungen an junge Volljährige nur sehr restriktiv gewährt haben – ein Umdenken anstoßen und das Bewusstsein fördern, dass bedarfsgerechte Hilfen an junge Volljährige und eine sorgfältige Planung des Übergangs dieser jungen Menschen in die Selbständigkeit bzw. in andere Sozialleistungssysteme eine wertvolle, letztlich auch finanziell lohnende Investition darstellen.

37 Vgl. Berliner Erklärung von März 2019

38 14. Kinder- und Jugendbericht 2013, S. 352